

# Satzung des FSV Michelbach 1920 e.V.

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fußballsportverein 1920 e.V. Michelbach“ und hat seinen Sitz in Michelbach. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und des Bayerischen Fußballverbandes im Bayerischen Landessportverband e.V.. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## §2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss politischer, konfessioneller und rassistischer Gesichtspunkte.

## §3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder
  - c. Jugendmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ordentliche Mitglieder, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Ableben
2. durch Austritt; der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.
3. durch Ausschluss; ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden
  - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch die Vereinsleitung, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Vereinsleitung für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat. Die Streichung von der Mitgliederliste entbindet nicht von den Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen.

## **§5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht

1. die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu nutzen und die dem Verein für seine Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. beim Verein Anträge zu stellen.

## **§6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. Die Bestrebungen des Vereins kräftigst zu fördern,
2. die Satzung des Vereins zu befolgen,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten,
5. die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtung verursachten Schaden zu ersetzen.

## **§7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

## **§8 Einnahmen und Beiträge**

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, freiwilligen Spenden und dergl..
2. Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Erlass bzw. eine Ermäßigung kann nur in besonderen Fällen (z.B. Arbeitslose, Wehrdienstleistende, Schwerbehinderte und dergl.) durch die Vereinsleitung erfolgen.

## **§9 Organe des Vereins**

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Vereinsleitung.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Das Vereinsjahr schließt mit dem Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich tunlichst zum Ende der Fußballsaison statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder durch den Vorstand zehn Tage vorher schriftlich (z.B. Aushang, örtliche Presse usw.) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zehn Tagen einzuberufen
  - a. wenn die Vereinsleitung dies beschließt
  - b. oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangen.Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Berichte der Abteilungsleiter
  - c. Bericht des Jugendleiters
  - d. Bericht des Kassiers
  - e. Bericht der Kassenprüfer
  - f. Entlastung des Vorstandes
  - g. Wahlen, wenn sie erforderlich sind
  - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Zur Gültigkeit bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes muss der gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung

infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. B

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung der Vereinsleitung abgestimmt werden.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
8. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes und der Vereinsleitung,
2. Festlegung der Höhe des Vereinsbeitrages
3. Festsetzung und Abänderung der Satzung
4. Wahl der Vereinsleitung
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden
6. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§12 Vereinsleitung**

1. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vereinsleitung gehören normalerweise an:
  - a. Geschäftsführender Vorstand mit bis zu fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern
  - b. der Schriftführer
  - c. der Kassier
  - d. der/die Jugendleiter
  - e. der Pressewart
  - f. der wirtschaftliche Leiter
  - g. der Platz- und Gerätewart
  - h. der Spielausschussvorsitzende
  - i. die Abteilungsleiter
  - j. die Besitzer

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen. Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann die Vereinsleitung Ersatzmitglieder bestellen.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist jedes der gleichberechtigten Vorstandsmitglieder. Jedes von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein ist die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung stets auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden jeweils auf drei Jahre gewählt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorher dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein.
6. Der Vorstand tritt regelmäßig nach interner Absprache oder nach Erfordernis zusammen.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

### **§13 Kassenprüfung**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

### **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. die Vereinsleitung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

5. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
7. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Alzenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§15 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Michelbach, 25.03.2010